

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 14. Juni 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – [SächsHZG](#)) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des [Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen](#) vom 24. Juni 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 238) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – [KapVO](#)) vom 29. März 1994 (SächsGVBl. S. 786), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2002 (SächsGVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), in der jeweils geltenden Fassung und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „in den Studienabschnitten nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach §§ 54 und 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456, 4458) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird wie folgt berücksichtigt:
 1. Ausbildung nach § 54 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte:
Abzug einer Stelle je 96 Ausbildungsplätze;
 2. Ausbildung nach § 54 Abs. 2 und § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte:
Abzug einer Stelle je 42 Ausbildungsplätze.“
3. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ wird durch die Angabe „den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „16,2 vom Hundert“ wird durch die Angabe „15,5 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „diese Studienabschnitte“ durch die Worte „diesen Studienabschnitt“ ersetzt.
4. Anlage 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird für den Studiengang Rechtswissenschaften der Curricularnormwert „1,7“ durch den Curricularnormwert „2,2“ ersetzt.
 - b) In der Fächergruppe Medizinische Studiengänge wird für den Studiengang Medizin der Curricularnormwert „7,27“ durch den Curricularnormwert „8,2“ ersetzt.

5. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 3
(zu § 8)**

Stellenzuordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 2)

I. Lehreinheit Vorklinische Medizin

Lfd. Nr. Fach

1	Anatomie	
2	Biochemie/Molekularbiologie	
3	Physiologie	
4	Medizinische Soziologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch a) Sozialmedizin b) Institute für Gerichts- und Sozialmedizin
5	Medizinische Psychologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch a) Psychiatrie b) Klinische Psychiatrie c) Psychosomatik
6	Biologie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
7	Chemie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
8	Physik für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden

II. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

Lfd. Nr. Fach

9	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
10	Kinderheilkunde	
11	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
12	Urologie	
13	Dermatologie und Venerologie	
14	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
15	Orthopädie	
16	Augenheilkunde	
17	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	

18	Neurologie	
19	Psychiatrie und Psychotherapie	
20	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
21	Anästhesiologie und Notfallmedizin	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
22	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
23	Physikalische Medizin	
24	Allgemeinmedizin	

III. Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin

Lfd. Nr. Fach

25	Pathologie	
26	Mikrobiologie und Virologie	
27	Hygiene	
28	Immunologie	
29	Arbeitsmedizin	
30	Rechtsmedizin	
31	Sozialmedizin	
32	Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik	Wenn die Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik mit einer Fachklinik zusammengefasst sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
33	Patho-Biochemie	kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch a) Biochemie b) Klinische Chemie und Hämatologie
34	Patho-Physiologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, zum Beispiel durch Physiologie, Innere Medizin
35	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.
36	Medizinische Biometrie/Informatik	
37	Humangenetik	
38	Pharmakologie/Toxikologie	
39	Geschichte, Theorie, Ethik	

40 der Medizin
Medizinische Terminologie“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Dresden, den 14. Juni 2004

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Dr. Matthias Rößler